

Anlage 1



**OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT**

**AMT FÜR PLANUNG UND STRASSEN**

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Stadt Gummersbach

Moltkestraße 34  
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Kütemann  
Zimmer-Nr.:  
Mein Zeichen: 61.1  
Tel.: 02261 88-6172  
Fax: 02261 88-6104

dieter.kuetemann@obk.de  
www.obk.de  
Steuer-Nr. 212/5804/0178  
USt.-Id.Nr. DE 122539628

**Datum: 29.01.2018**

**134. Änd. des Flächennutzungsplanes „Steinenbrück – Süd, Schulerweiterung II  
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
Ihr Schreiben vom 07.12.2017, Az.: 9.1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Oberbergischen Kreises ergeht folgende Stellungnahme:

Wasserwirtschaft:

Es bestehen keine Bedenken.

Die Entwässerung ist rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Landschaftspflege

Gegen das Planvorhaben bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Mit den nachfolgenden Planverfahren und der weiteren planerischen Qualifizierung des Vorhabens wird auf die gegebenenfalls planrelevanten Bestimmungen und Vorgaben der gesetzlichen Eingriffsregelung hingewiesen.

Artenschutz

Gegen das Planvorhaben bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Verlauf des weiteren Planverfahrens wird auf die zu beachtenden Inhaltsbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie auf die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung "Artenschutz" hingewiesen.

Bodenschutz:

Kreissparkasse Köln  
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09  
BIC COKSDE33

Postbank Köln  
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04  
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt  
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13  
BIC WELADED1GMB

Der Planbereich umfasst die Ablagerung von Erdaushub im Rahmen einer baurechtlichen Genehmigung. Daher ist die Bezeichnung „Erddeponie“ im Rahmen dieses Planverfahrens nicht korrekt.

Es wurde von hier aus bereits öfter darauf hingewiesen, dass vor einer Neunutzung der Anschüttungsfläche, eine vollständige Dokumentation der Erstellungsgeschichte vorzulegen ist. Diese sollte Angaben zu der Art, der Belastung und der Menge der Anschüttungsmaterialien umfassen. Zusätzlich sind Angaben zum vermuteten Humusgehalt der Erdanschüttung, zur eventuellen Notwendigkeit von Bodenluftuntersuchungen und der Art der vorgenommenen Einbauweisen zu machen. Erst nach Prüfung aller Unterlagen kann aus bodenschutzrechtlicher Sicht zu dem Planvorhaben Stellung genommen werden.

Hinweis Brandschutz:

Es ist zu gewährleisten, dass für die Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

Fläche Gemeinbedarf – Schule/Turnhalle min. 1600 l / min.

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



(Kütemann)

Anlage 10



**OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT**

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Stadt Gummersbach

**AMT FÜR PLANUNG, MOBILITÄT  
UND REGIONALE-PROJEKTE**

Moltkestraße 34  
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Kütemann  
Zimmer-Nr.:  
Mein Zeichen: 61.1  
Tel.: 02261 88-6172  
Fax: 02261 88-6104

dieter.kuetemann@obk.de  
www.obk.de  
Steuer-Nr. 212/5804/0178  
USt.-Id.Nr. DE 122539628

**Datum: 05.11.2018**

### **134. Änderung des Flächennutzungsplanes „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung II“**

**Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

**Ihr Schreiben vom 17.09.2018, Az.: 9.1**

Der Oberbergische Kreis nimmt wie folgt zu obiger Planung Stellung:

#### Landschaftspflege

Gegen das Planvorhaben bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Mit den nachfolgenden Planverfahren und der weiteren planerischen Qualifizierung des Vorhabens wird auf die gegebenenfalls planrelevanten Bestimmungen und Vorgaben der gesetzlichen Eingriffsregelung hingewiesen.

#### Artenschutz

Gegen das Planvorhaben bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Verlauf des weiteren Planverfahrens wird auf die zu beachtenden Inhaltsbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie auf die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung "Artenschutz" hingewiesen.

#### Bodenschutz

Kreissparkasse Köln  
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09  
BIC COKSDE33

Postbank Köln  
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04  
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt  
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13  
BIC WELADED1GMB

Gegen das Planvorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Die im Plangebiet befindliche Baufläche zur Errichtung weiterer schulisch zu nutzenden Gebäuden und Anlagen wurde durch die Anschüttung von Bodenmaterial hergerichtet. Die Herrichtung wurde umweltgeologisch überwacht und dokumentiert und insgesamt ordnungsgemäß abgeschlossen. Die abschließend durchgeführte umweltgeologische Untersuchung der Flächen zeigte keine Auffälligkeiten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'K' followed by a horizontal line and a short vertical stroke at the end.

(Kütemann)

Stadt Gummersbach | Postfach 10 08 52 | 51608 Gummersbach

Oberbergischer Kreis – Amt für Planung,  
Mobilität und Regionale-Projekte  
z. Hd. Herr Kütemann  
Moltkestraße 34  
51643 Gummersbach

Rathausplatz 1  
51643 Gummersbach  
Telefon 02261 87-0  
Fax 02261 87-600  
rathaus@gummersbach.de  
www.gummersbach.de

**Fachbereich**  
Stadtplanung, Verkehr und  
Bauordnung

**Ressort**  
Stadtplanung

**Ihr Ansprechpartner**  
Frau Spielmann  
Rathaus, 3. Etage, Zimmer 317  
Zeichen: 9.1/Sp.

**Kontakt**  
Tel. 02261 87-1317  
Fax 02261 87-6324  
katharina.spielmann@gummersbach.de

**Datum**  
XX.XX.2018

## **134. Änderung des Flächennutzungsplanes „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung II“ Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung Ihrer Anregungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29.01.2018 und vom 05.11.2018 haben Sie zur 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung II“ Hinweise und Anregungen vorgetragen. Hierüber hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am .....beraten.

Aus wasserwirtschaftlicher, landschaftspflegerischer und artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Sie weisen auf die planrelevanten Bestimmungen und Vorgaben der gesetzlichen Eingriffsregelung hin. Des Weiteren verweisen Sie auf die Inhaltsbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie auf die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung „Artenschutz“ hin.

Sie weisen auf die Belange des Bodenschutzes hin. Der Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Ablagerung von Erdaushub im Rahmen einer baurechtlichen Genehmigung. Des Weiteren führen Sie aus, dass vor einer Neunutzung der Anschüttungsfläche, eine vollständige Dokumentation der Erstellungsgeschichte vorzulegen ist.

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Sie weisen darauf hin dass die Löschwassermenge sowie die Zufahrten für den Rettungsdienst und die Feuerwehr entsprechend sicherzustellen sind.

Der Hinweis auf die planrelevanten Bestimmungen und Vorgaben der gesetzlichen Eingriffsregelung sowie des auf die Inhaltsbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie auf die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung „Artenschutz“ wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf die erforderliche Dokumentation zur Erstellungsgeschichte der Anschüttungsfläche ist nicht inhaltlicher Gegenstand dieses Flächennutzungsplanverfahrens. Er ist im Rahmen der Anschüttungsgenehmigung zu beachten.

**Anfahrt ÖPNV**  
Buslinien 306, 307, 316, 317,  
318, 336, 361, 362, 363  
Ausstieg Haltestelle Rathaus

**Bankverbindung**  
Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt  
IBAN DE37 38450000 0000 190017  
BIC WELADED1GMB

**Öffnungszeiten**  
mo-fr 8.00 - 12.00 Uhr  
do 14.00 - 17.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Die Hinweise zum Brandschutz sind berücksichtigt. Im Rahmen des Erschließungsvertrages zum rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 252 „Steinenbrück-Süd / Schulerweiterung“ ist die Erschließung gesichert worden. Ihr Hinweis ist inhaltlicher Gegenstand des erforderlichen Änderungsverfahrens zum BP Nr. 252 und eines eventuellen Baugenehmigungsverfahrens.

Nach Abwägung der verschiedenen privaten und öffentlichen Belange hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am .....beschlossen, die von Ihnen vorgetragene Hinweise zur Kenntnis zu nehmen, bzw. zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Backhaus  
FB 9 Stadtplanung

Anlage 2

**LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege**  
LVR-Fachbereich Regionale Kulturarbeit



LVR · Dezernat 9 · 50663 Köln

Stadt Gummersbach  
Herrn Backhaus  
Postfach 100852  
**51608 Gummersbach**

Datum und Zeichen bitte stets angeben

04.10.2018  
CB/91.20

Herr Christoph Boddenberg  
Tel. 0221 809 6482  
christoph.boddenberg@lvr.de

**134. Änderung des Flächennutzungsplanes "Steinenbrück – Süd, Schulerweiterung II  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Benachrichtigung derselben über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrter Herr Backhaus,

zum vorgenannten Vorhaben der Stadt Gummersbach nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung. Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008<sup>1</sup>) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: *„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“*

Hinweise zu Planurkunde, Begründung und Umweltbericht

Aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht ist insbesondere das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ auf der Basis der nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen auf eventuelle Beeinträchtigungen zu prüfen.



<sup>1</sup> Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)



Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen	
Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)	Baugesetzbuch (Stand Juli 2017)	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d)
	Bundesnaturschutzgesetz (Stand 07/2017)	Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)
	Landesdenkmalschutzgesetz (Stand 11/2016)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; <del>bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen</del> sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§1 Abs. 1 und 3)
	UVPG (Stand 08.09.2017)	„Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“

Dabei ist eine Beschränkung der Prüfung auf denkmalrechtlich geschützte Bau- und / oder Bodendenkmäler nicht ausreichend, da Denkmäler lediglich einen Teil zum kulturhistorischen Wert eines Kulturlandschaftsbereichs beitragen. Daher wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bei der Betrachtung des Schutzguts Kulturelles Erbe der Blick über die Denkmäler hinausgehen muss.

Zur Erläuterung: In der Neufassung des UVPG vom 08.09.2017 wurde unter anderem der Schutzgüterbegriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt: „*Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.*“ Diese inhaltliche Weitung des Begriffs bedeutet, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kulturelle Erbe oder eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüberhinausgehende auch kulturelle, d.h. insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (siehe: Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB) zu beachten sind.

Im Umweltbericht zur 134. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt unter Ziffer 3.9 die Betrachtung des Schutzgutes Landschaft sowie in der zugehörigen Begründung gemäß § 2a BauGB unter Ziffer 4.1 die Berücksichtigung des Regionalplans, Teilabschnitt Region Köln. Für die 134. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus der Fachsicht der Kulturlandschaftspflege allerdings noch zu überprüfen, ob sich Beeinträchtigungen für die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (2007<sup>2</sup>) und im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (2016<sup>3</sup>) ausgewiesenen historischen Kulturlandschaftsbereiche (KLB) ergeben. Dies ist im vorliegenden Fall nicht erfolgt.

Nach Prüfung der mit Schreiben vom 17.09.2018 zur Verfügung gestellten Unterlagen werden gegen die Planung aus kulturlandschaftlicher Sicht dennoch keine Bedenken erhoben, da keine der im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Köln (2016) beschriebenen Kulturlandschaftsbereiche berührt werden und zum jetzigen Kenntnisstand auch auf der nachgelagerten Maßstabsebene keine Betroffenheit der historischen Kulturlandschaft erkennbar ist.

Der Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln ist auch online verfügbar: [http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente\\_190/Fachbeitrag\\_Kulturlandschaft\\_zum\\_Regionalplan\\_Koeln\\_komplett.pdf](http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente_190/Fachbeitrag_Kulturlandschaft_zum_Regionalplan_Koeln_komplett.pdf)

Hier finden Sie zudem die Adressen der entsprechenden WMS-Dienste zur Einbindung von Geometrien in ein GIS.

Für die künftige Ermittlung der Untersuchungstiefe und Methodik im Umweltbericht möchte ich nachdrücklich auf die Verwendung der UVP-Broschüre zum Umgang mit Kulturgütern bei der Umweltprüfung (Köln, 2014)<sup>4</sup> verweisen. In der Handreichung ist die Vorgehensweise zur Betrachtung von Kulturgütern in Planungsvorhaben ausdrücklich beschrieben.

---

<sup>2</sup> Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landschaftsverband Rheinland (2007): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen". Münster, Köln (Download: [https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente\\_190/LEP\\_Gesamtes\\_Gutachten.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente_190/LEP_Gesamtes_Gutachten.pdf))

<sup>3</sup> Landschaftsverband Rheinland (2016): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Köln – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung". Köln

<sup>4</sup> UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. Köln. 2014.

Generell weise ich auch für künftige Planverfahren ergänzend auf das Portal LVR-KuLaDig als Quelle für Flächenbewertungen hin (<http://www.kuladig.lvr.de/>). Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können.

Für Fragen und Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
Im Auftrag

Christoph Boddenberg

# Anlage 2a

Stadt Gummersbach | Postfach 10 08 52 | 51608 Gummersbach

Landschaftsverband Rheinland  
Dezernat 9  
50663 Köln

Rathausplatz 1  
51643 Gummersbach  
Telefon 02261 87-0  
Fax 02261 87-600  
rathaus@gummersbach.de  
www.gummersbach.de

**Fachbereich**  
Stadtplanung, Verkehr und  
Bauordnung

**Ressort**  
Stadtplanung

**Ihr Ansprechpartner**  
Frau Spielmann  
Rathaus, 3. Etage, Zimmer 317  
Zeichen: 9.1/Sp.

**Kontakt**  
Tel. 02261 87-1317  
Fax 02261 87-6324  
katharina.spielmann@gummersbach.de

**Datum**  
XX.XX.2018

## 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung II“ Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung Ihrer Anregungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04.10.2018 haben Sie zur 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung II“ Hinweise und Anregungen vorgetragen. Hierüber hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am .....beraten.

Sie weisen weist auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen hin und empfehlen einen Hinweis auf das zuständige Amt in die Planunterlagen aufzunehmen.

Inhaltlicher Gegenstand von bauleitplanverfahren ist nicht die Aufnahme von gesetzlichen Bestimmungen oder zuständigen Fachbehörden.

Für Ihre Hinweise auf Quellen zum Schutzgut „Kulturelles Erbe“ möchte ich mich bedanken.

Nach Abwägung der verschiedenen privaten und öffentlichen Belange hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am .....beschlossen, den von Ihnen vorgetragenen Hinweis nicht zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Backhaus  
FB 9 Stadtplanung

**Anfahrt ÖPNV**  
Buslinien 306, 307, 316, 317,  
318, 336, 361, 362, 363  
Ausstieg Haltestelle Rathaus

**Bankverbindung**  
Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt  
IBAN DE37 38450000 0000 190017  
BIC WELADED1GMB

**Öffnungszeiten**  
mo-fr 8.00 - 12.00 Uhr  
do 14.00 - 17.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung